

NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen



Allgemeine Richtlinien

I. Präambel

Gemäß dem Arbeitsübereinkommen der ÖVP Niederösterreich und der FPÖ Niederösterreich 2023-2028 hat der NÖ Landtag am 25. Mai 2023 die Errichtung und Einrichtung des „COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen“ in der Höhe von maximal 31,3 Millionen EUR mit Beschluss genehmigt.

Die NÖ Landesregierung kommt mit dem Beschluss und der Erlassung der folgenden Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel der Aufforderung des Landtages im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach.

II. Allgemeines und Voraussetzungen

1. Sofern nach den Bestimmungen dieser Richtlinie keine amtswegige Erhebung durchzuführen ist oder speziellere Anordnungen getroffen werden, kann ein Ansuchen auf eine Förderung aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen nur von Personen (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 - MeldeG) gestellt werden, wenn diese
 - a) in einem Zeitraum zwischen 16. März 2020 bis zum 25. Mai 2023 ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG und tatsächlichen Aufenthalt im Bundesland Niederösterreich hatten und
 - b) zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) Obsorgeberechtigte von Minderjährigen oder Erwachsenenvertreter sind, wenn die Person, für welche ein Antrag gestellt wird, in einem Zeitraum zwischen 16. März 2020 bis zum 25. Mai 2023 ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG und tatsächlichen Aufenthalt im Bundesland Niederösterreich hatte.
2. Zum berechtigten Personenkreis des NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen gehören:

- a) Österreichische Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind;
 - b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist;
 - c) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG oder
 - „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
 - d) Österreichischen Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten.
3. Im Fall von XVIII und XIX sind nur Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 – VerG mit Sitz in Niederösterreich berechtigt einen Antrag zu stellen.
 4. Ausgeschlossen vom Erhalt einer Förderung sind politische Parteien, alle parteinahen Organisationen¹ unabhängig von der Organisationsform und Gebietskörperschaften.

III. Antragstellung

1. Die Antragstellung erfolgt an das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren.
2. Die Antragstellung ist ausschließlich über das auf der Homepage des Landes Niederösterreich verfügbare Online-Formular im Zeitraum von 1. September 2023 bis 28. Februar 2025 möglich.
3. Der Antragsteller hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden und die Angaben zur Anspruchsberechtigung korrekt sind,

¹ siehe § 2 Z 3 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022, „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese Partei oder eine andere nahestehende Organisation dieser Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser Partei oder der anderen nahestehenden Organisation dieser Partei, insbesondere durch Entsendungen in Organe, mitwirkt, oder an deren Willensbildung diese Partei mitwirkt, sofern diese Unterstützung oder Mitwirkung in den Rechtsgrundlagen oder Satzungen einer der Organisationen oder der Partei festgelegt ist.“

wobei die förderabwickelnde Stelle jederzeit weitere Unterlagen zur Prüfung des Förderansuchens anfordern kann.

4. Der Förderantrag hat zu enthalten:

- a. gewählte Förderkategorie;
- b. Vorname, Zuname, Adresse ([Hauptwohn-] Sitz), Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer des Antragstellers bzw. des Vertreters, Bankverbindung (inländischer IBAN);
- c. Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug (falls anwendbar);
- d. Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sowie
- e. die im jeweiligen Förderansuchen spezifizierten weiteren einzureichenden Unterlagen.

IV. Nachweise

1. Bei der Antragstellung sind sämtliche erforderlichen Nachweise (z.B. ärztliche oder fachliche Bestätigungen, Krankenhausaufenthalt, Rechnungen, etc.) gemeinsam mit dem Antrag über das Onlineformular vorzulegen.
2. Die einlangenden Anträge werden im Zeitpunkt der Antragstellung nach Kategorie und nach Verfügbarkeit budgetärer Mittel gereiht.
3. Werden Nachweise unvollständig mit der Antragstellung vorgelegt, muss die Unvollständigkeit bei Antragstellung begründet werden, da der Antrag sonst abgelehnt wird und es zu Rückforderungen kommen kann. Ein neuer Antrag mit den vollständigen Nachweisen kann eingereicht werden. Der neue Antrag wird neu nach Einlangen gereiht und hängt von den verfügbaren budgetären Mitteln ab.

V. Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Antragsteller im Antragsformular angegebene inländische Bankkonto.
2. Wenn die budgetären Mittel aufgebraucht sind, werden keine Förderzusagen mehr gemacht und keine Auszahlungen mehr getätigt.
3. Für die ersten sechs Monate ab Geltung dieser Richtlinie wird ein Betrag von € 16 Millionen für die Maßnahmen IX bis XV sowie XVII reserviert.

VI. Datenverarbeitung

1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren, GS7 (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungen aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO. Soweit medizinische Daten (insbesondere fachärztliche Befunde, Aufenthaltsbestätigungen in Gesundheitseinrichtungen) verarbeitet werden, willigt der Antragsteller gem. Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO ein, dass diese Daten durch die förderabwickelnde Stelle verarbeitet werden dürfen.
 - a. Antragsteller:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Melderegisterzahl, Aufenthaltsstatus, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Bankverbindung, medizinische Daten, die für die Beurteilung des Antrages erforderlich sind (insbesondere fachärztliche Befunde, Aufenthaltsbestätigungen in Gesundheitseinrichtungen), Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug, Teilnehmerliste, gültiger Lichtbildausweis;
 - b. im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebende Personen:
Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Melderegisterzahl, Aufenthaltsstatus, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen, medizinische Daten, die für die Beurteilung des Antrages erforderlich sind (insbesondere fachärztliche Befunde, Aufenthaltsbestätigungen in Gesundheitseinrichtungen), gültiger Lichtbildausweis;
2. Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die mit der Förderabwicklung beauftragte Stelle einen Dritten mit der Förderabwicklung unter denselben Voraussetzungen wie die förderabwickelnde Stelle beauftragen darf.
3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

4. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank erfasst und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Abfragen in der Transparenzdatenbank durchzuführen.
8. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
9. Die förderabwickelnde Stelle hat die verarbeiteten Daten drei Jahre nach der entsprechenden Erledigung zu löschen.
10. Das Land Niederösterreich behält sich vor, die Daten anonymisiert für statistische Aufbereitungen zu verwenden.

VII. Rückerstattung

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder falscher Angaben bezogen, ist diese über Aufforderung dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ

Landesregierung, Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren, binnen 14 Tagen rückzuerstatten. Die Förderung kann im Falle eines Fehlers bei der automationsunterstützten Förderungsabwicklung oder bei allen weiteren Bearbeitungsschritten, die irrtümlich erfolgten, ebenso zurückgefordert werden.

VIII. Rechtsanspruch und Verbot der Doppelförderung

1. Auf die Gewährung einer Förderung aus dem NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
2. Die Verwendung für Maßnahmen aus dem Fonds ist ausgeschlossen, wenn für diese Maßnahmen bereits Förderungen oder Kostenersätze aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt wurden. Die entstandenen Aufwendungen dürfen zu nicht mehr als 100% ersetzt werden.

Maßnahmen

IX. Ausgleichszahlungen für Strafgeelder, die aufgrund von Bestimmungen verhängt worden sind, die in der Folge vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden

1. Vermögenverschiebungen durch die Bezahlung von Strafgeeldern zuzüglich der im Instanzenzug entstandenen Verfahrenskosten, die aufgrund von COVID-19 Bestimmungen bezahlt wurden, deren Rechtsgrundlage in der Folge vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, werden erhoben.
2. Personen, die Strafgeelder und Verfahrenskosten gemäß 1. bezahlt haben, werden von der für das Verwaltungsverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich kontaktiert.
3. Von der Bezirksverwaltungsbehörde wird den Betroffenen ein entsprechendes Formular übermittelt.

X. Zuschuss zum Ausgleich von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Strafgeldern

1. Die Kosten für Rechtsanwälte müssen im Zusammenhang mit der Beratung und der Bekämpfung von Strafen entstanden sein, deren Rechtsgrundlage in der Folge vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde und eine Maßnahme gegen COVID-19 betroffen haben. Die Erhebung dieser Kosten erfolgt im Zusammenhang mit der Erhebung gemäß Punkt IX.
2. Spezielle Voraussetzungen und Nachweise:
 - a. Honorarnoten eines Rechtsanwaltes mit Vermerk der Geschäftszahl;
 - b. Zahlungsnachweise, auch durch Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Einzahlungsabschnitt, E-Banking-Beleg über die Honorarnoten eines Rechtsanwaltes.
3. Förderhöhe:

Zuschuss zu den tatsächlich entstandenen Rechtsanwaltskosten und Barauslagen bis zur einer Höchstgrenze von € 1.000, -- pro bekämpfter Strafe.
4. Förderzeitraum:

Die Honorarnote des Rechtsanwaltes muss für einen Zeitraum zwischen 16. März 2020 und dem 30. Juni 2023 ausgestellt worden sein.

XI. Zahlung eines Pauschalbetrages für Menschen mit ärztlich bestätigten COVID-Impfbeeinträchtigungen

1. Die Maßnahme besteht in der Bezahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von € 1.000, -- bei einer ärztlich bestätigten Beeinträchtigung und € 1.500,-- bei einer ärztlich bestätigten Beeinträchtigung sowie einer stationären Aufnahme in einem Krankenhaus aufgrund der Verabreichung eines COVID-19 Impfstoffes.
2. Begriffsbestimmungen
 - a. COVID-19-Impfbeeinträchtigungen sind Impfnebenwirkungen², die schädliche und unbeabsichtigte Reaktionen auf eine COVID-19 Impfung zur Folge haben, die nicht in den Anwendungsbereich des

² Definition nach *Wiedermann-Schmidt et al* in Reaktionen und Nebenwirkungen nach Impfungen Erläuterungen und Definitionen in Ergänzung zum Österreichischen Impfplan, Wien, Dezember 2013.

Impfschadengesetzes³ fallen oder kein Ausgleichsanspruch nach dem Impfschadengesetz⁴ trotz ärztlicher Bescheinigung vorliegt.

- b. Ausgeschlossen sind Förderungen, wenn ein Entschädigungsanspruch im Sinne des Impfschadengesetzes anerkannt wurde.
 - c. Ausgeschlossen sind Förderungen bei Vorliegen von Impfreaktionen, die Gegenstand einer ärztlichen Aufklärung waren. Impfreaktionen sind harmlose Beschwerden, die im Rahmen der Immunantwort auf eine Impfung prinzipiell und naturgemäß auftreten können und ohne pathologische Bedeutung sind⁵.
 - d. Der Pauschalbetrag deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der erlittenen Beeinträchtigung, wie zum Beispiel Schmerzen, Mehrfach-Konsultationen von Ärzten, Fahrtkosten etc. ab.
3. Spezielle Voraussetzungen und Nachweise:
- a. Ärztliche Bestätigung samt Diagnose über das Vorliegen einer Impfbeeinträchtigung, die durch einen in Österreich zugelassenen COVID-19 Impfstoff verursacht wurde;
 - b. COVID-19 Impfzertifikat aus dem e-Impfpass oder ein Impfzertifikat mit QR-Code;
 - c. Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt, der mit einer Impfbeeinträchtigung zusammenhängt, ist die Aufenthaltsbestätigung zu übermitteln.
4. Förderhöhe:
- a. Pauschalbetrag in Höhe von € 1.000,-- im Fall einer ärztlich bestätigten Impfbeeinträchtigung.
 - b. Pauschalbetrag in Höhe von € 1.500,-- im Fall einer ärztlich bestätigten Impfbeeinträchtigung sowie Bestätigung über einen stationären Krankenhausaufenthalt.
5. Förderzeitraum:

³ vgl. BMSGPK <https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Impfschaeden/Impfschaeden.de.html> (abgerufen am 10.05.2023) für einen Leistungsanspruch nach dem Impfschadengesetz ist gemäß § 2a ISG eine schwere Körperverletzung oder eine Dauerfolge Voraussetzung. Als schwere Körperverletzung definiert § 84 Abs. 1 StGB eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung.

⁴ vgl. Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973 idF BGBl. I Nr. 215/2022
⁵ vgl. Definition nach *Wiedermann-Schmidt et al* in Reaktionen und Nebenwirkungen nach Impfungen Erläuterungen und Definitionen in Ergänzung zum Österreichischen Impfplan, Wien, Dezember 2013.

Die ärztliche Bestätigung muss für einen Zeitraum zwischen 16. März 2020 und dem 30. Juni 2023 ausgestellt worden sein.

XII. Zahlung eines Pauschalbetrages für Menschen, die unter Long COVID-Folgen leiden

1. Long COVID⁶ beschreibt gesundheitliche Langzeitfolgen nach einer COVID-19 Erkrankung. Häufige Symptome sind zum Beispiel Kurzatmigkeit, Erschöpfung, verminderte Leistungsfähigkeit sowie Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme. Die Symptome können sehr unterschiedlich sein. Long COVID umfasst eine langanhaltende COVID-19 Erkrankung (ab vier Wochen Symptombdauer) und das sogenannte Post-COVID-Syndrom (ab 12 Wochen Symptombdauer).
2. Der Pauschalbetrag deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der erlittenen Beeinträchtigung, wie zum Beispiel Schmerzen, Mehrfach-Konsultationen von Ärzten, Fahrtkosten etc. ab.
3. Spezielle Voraussetzungen und Nachweise:
 - a. Ärztliche Bestätigung über das Vorliegen von Langzeitfolgen aufgrund einer COVID-19 Erkrankung;
 - b. Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt ist die Aufenthaltsbestätigung zu übermitteln;
 - c. Nachweis einer Behandlung durch Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Psychotherapeuten, die in Österreich anerkannte Psychotherapiemethoden anwenden; stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen oder Heilstätten.
4. Förderhöhe:
 - a. Pauschalbetrag in Höhe von € 1.000,-- im Fall von ärztlich bestätigtem Long COVID.

⁶ Weltgesundheitsorganisation in Klinische Falldefinition einer Post-COVID-19 Erkrankung gemäß Delphi-Konsens vom 6. Oktober 2021 „Eine Post-COVID-19-Erkrankung kann bei Personen mit einer wahrscheinlichen oder bestätigten SARS-CoV-2-Infektion auftreten, in der Regel drei Monate nach Auftreten von COVID-19 mit Symptomen, die mindestens zwei Monate andauern und nicht durch eine andere Diagnose zu erklären sind. Zu den allgemeinen Symptomen zählen Erschöpfung, Kurzatmigkeit, kognitive Fehlleistungen sowie weitere*, die sich im Allgemeinen auf den Tagesablauf auswirken. Die Symptome können neu auftreten nach einer anfänglichen Genesung von einer akuten COVID-19-Erkrankung oder die anfängliche Krankheit überdauern. Die Symptome können fluktuieren oder mit der Zeit wiederkehren.“

- b. Pauschalbetrag in Höhe von € 1.500,-- im Fall von ärztlich bestätigtem Long COVID sowie Bestätigung über einen stationären Krankenhausaufenthalt.
5. Förderzeitraum:
Die ärztliche Bestätigung muss für einen Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2023 ausgestellt worden sein.

XIII. Zahlung eines Betrages zum Ausgleich von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung nachgewiesener psychischer und seelischer Störungen und Krankheiten, die während COVID-19 aufgetreten sind

1. Es wird eine Förderung für Behandlungskosten von Psychiatern, Psychotherapeuten, Psychologen und Logopäden gewährt, sofern die psychischen und seelischen Störungen und Krankheiten im Zusammenhang mit COVID-19 stehen.
2. Spezielle Voraussetzungen und Nachweise:
 - a. Ärztliche oder fachliche Bestätigung über das Vorliegen einer psychischen oder seelischen Störung oder Krankheit;
 - b. Rechnungen von Psychiatern, Psychotherapeuten, Psychologen und Logopäden und
 - c. Zahlungsnachweise, auch durch Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Einzahlungsabschnitt, E-Banking-Beleg.
3. Förderhöhe:
Die Förderhöhe beträgt bis zu maximal € 1.000,--.
4. Förderzeitraum:
Die ärztliche oder fachliche Bestätigung muss für einen Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2023 ausgestellt worden sein.

XIV. Zahlung eines Betrages zum Ausgleich von Aufwendungen für erforderliche Therapien, die im Zusammenhang mit COVID-19 aufgetreten sind

1. Es wird eine Förderung für Behandlungskosten für Ärzte, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten gewährt, sofern die Therapie im Zusammenhang mit COVID-19 absolviert wird oder wurde.

2. Spezielle Voraussetzungen und Nachweise:
 - a. Behandlung durch Ärzte, Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten;
 - b. Ärztliche oder fachliche Bestätigung über das Vorliegen eines Therapiebedarfes und Erklärung, dass Beschwerden auf COVID-19 zurückzuführen sind;
 - c. Rechnungen von Ärzten, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten und
 - d. Zahlungsnachweise, auch durch Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Einzahlungsabschnitt, E-Banking-Beleg.
3. Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt bis zu maximal € 500,--.
4. Förderzeitraum:

Die ärztliche oder fachliche Bestätigung muss für einen Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2023 ausgestellt worden sein.

XV. Zahlung eines Betrages zum Ausgleich von Aufwendungen im Zusammenhang mit Nachhilfe

1. Es wird eine Förderung für bereits absolvierte und bezahlte Nachhilfestunden gewährt.
2. Spezielle Voraussetzungen und Nachweise:
 - a. Bezug der Familienbeihilfe gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für den Schüler oder die Schülerin bzw. den Lehrling oder durch den Antragsteller oder die Antragstellerin selbst, wenn es sich hierbei um einen volljährigen Schüler oder eine volljährige Schülerin bzw. einen volljährigen Lehrling handelt während der Inanspruchnahme von Nachhilfestunden,
 - b. während der Inanspruchnahme von Nachhilfestunden befanden sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie des Schülers oder der Schülerin bzw. des Lehrlings in Niederösterreich und
 - c. Besuch einer Primar- oder Sekundarschule (Pflichtschule, AHS, HAK, HTL, LFS, LBS, ...) durch Kinder und Jugendliche einer NÖ Familie, wenn diese noch nicht im Erwerbsleben stehen.
 - d. Pro Kind oder Jugendlichen darf nur eine Förderung beantragt werden.

- e. Bestätigung, dass Nachhilfestunden erteilt wurden samt Angabe des Faches und Unterschrift des Nachhilfelehrers oder Dienstleisters.
 - f. Rechnungen und
 - g. Zahlungsnachweise, auch durch Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Einzahlungsabschnitt, E-Banking-Beleg.
3. Förderhöhe:
Die Förderhöhe beträgt bis zu maximal € 500,--.
4. Förderzeitraum:
Die Nachhilfestunden müssen in einem Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 30. Juni 2023 absolviert worden sein.

XVI. Zahlung eines Betrages zum Ausgleich von Aufwendungen für Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche

1. Gefördert werden anfallende Kosten für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bei Folgen von Corona- und/oder Coronamaßnahmen-bedingten Problemen pro Kind oder Jugendlichen.
2. Bei Freizeitaktivitäten handelt es sich um organisierte Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an Orten außerhalb des elterlichen Haushaltes, die der altersentsprechenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen.
Gefördert werden:
 - a. Ferienlager;
 - b. Sport- und Jugendveranstaltungen;
 - c. Organisierte Freizeitaktivitäten in Kunst und Kultur;
 - d. Schüleraustauschprogramme.
3. Ein Zuschuss für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten kann nur gewährt werden, wenn keine andere Maßnahme dieser Richtlinie zu einer Förderung führt.
4. Voraussetzungen und Nachweise:
 - a. Bezug der Familienbeihilfe gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für das Kind oder den Jugendlichen im Zeitraum der Ausübung der Freizeitaktivitäten und
 - b. im Zeitraum der Ausübung der Freizeitaktivitäten befanden sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers sowie des Kindes oder des Jugendlichen in Niederösterreich.

- c. Pro Kind oder Jugendlichen darf nur eine Förderung beantragt werden.
 - d. Rechnungen von organisierten Freizeitaktivitäten und
 - e. Zahlungsnachweise, auch durch Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Einzahlungsabschnitt, E-Banking-Beleg.
 - f. Die tatsächlich entstandenen Kosten müssen einen Betrag in Höhe von € 50, -- pro Person übersteigen.
5. Förderhöhe:
Die Förderhöhe beträgt bis zu maximal € 200, --.
6. Förderzeitraum:
Die Freizeitaktivitäten müssen in einem Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 30. Juni 2023 absolviert worden sein.

XVII. Zuschuss für sonstige erforderliche Unterstützungen

1. Ein Zuschuss für sonstige erforderliche Unterstützungen kann nur gewährt werden, wenn keine andere Maßnahme dieser Richtlinie zu einer Förderung führen kann.
2. Ein Zuschuss kann in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zur Beseitigung einer unverschuldeten persönlichen oder familiären Notlage aufgrund der COVID-19 Pandemie und deren Folgen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie), zu speziellen Behandlungen, Unterstützungen, Therapien oder Begräbniskosten gewährt werden.
3. Nachweise:
 - a. Rechnungen und
 - b. Zahlungsnachweise, auch durch Zahlungsvermerk auf der Rechnung, Einzahlungsabschnitt, E-Banking-Beleg oder
 - c. Nachweis über einen plausiblen finanziellen Nachteil.
4. Förderhöhe:
Die Förderhöhe beträgt einmalig bis zu maximal € 500, -- pro Person.
5. Förderzeitraum:
Die Kosten müssen in einem Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. Juni 2023 entstanden sein.

XVIII. Förderung von Vereinen für Kinder und Jugendliche

1. Gefördert werden Vereine, welche Leistungen anbieten bzw. angeboten haben, die zum Ziel haben, Corona- und/oder Coronamaßnahmen-bedingte Probleme bei Kindern und Jugendlichen durch Projekte zur Förderung der psychischen und/ oder physischen Gesundheit zu bekämpfen.
2. Spezielle Voraussetzungen:
 - a. Antragsteller muss ein Verein mit Sitz in Niederösterreich sein.
 - b. Ziel des Projektes muss die Förderung der psychischen oder physischen Gesundheit, die Bekämpfung von coronabedingten Problemen oder die Wiedergutmachung von Schäden, die durch Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 verursacht wurden, sein.
 - c. Gefördert werden notwendige Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Projektes entstehen, wie zum Beispiel Honorare für Referenten oder Honorare für Kinderbetreuer, Sachkosten etc..
 - d. Parteinahere Vereine sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - e. Nachdem einem Verein die Förderung eines Projektes zugesagt wurde, können weitere Projekte desselben Vereins erst nach Prüfung der Verfügbarkeit freier Fondsmittel gefördert werden, wobei nicht mehr als drei Projekte pro Verein gefördert werden.
3. Nachweise:
 - a. Projektunterlagen/Projektabriss inklusive Kosten;
 - b. Vereinsregisterauszug;
 - c. Projektbeschreibung;
 - d. Liste der gewährten Förderungen der letzten drei Jahre vor Antragstellung;
 - e. nach genehmigtem und durchgeführtem Projekt: Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sowie Teilnehmerliste.
4. Förderhöhe:

Die Förderung beträgt bis zu maximal € 2.000,-- pro Projekt.
5. Förderzeitraum:

Projekte müssen für einen Zeitraum zwischen 1. September 2023 und 28. Februar 2025 eingereicht werden.

XIX. Förderung von Vereinen

1. Gefördert werden Vereine, welche Leistungen anbieten, die zum Ziel haben, sich für die Belange jener Menschen einzusetzen, die Schäden oder Beeinträchtigungen durch COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Erkrankungen aufweisen.
2. Spezielle Voraussetzungen:
 - a. Antragsteller muss ein Verein mit Sitz in Niederösterreich sein.
 - b. Gefördert werden notwendige Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Projektes entstehen, wie zum Beispiel Honorare für Referenten oder Honorare für Kinderbetreuer, Sachkosten etc..
 - c. Parteinahere Vereine sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - d. Nachdem einem Verein die Förderung eines Projektes zugesagt wurde, können weitere Projekte desselben Vereins erst nach Prüfung der Verfügbarkeit freier Fondsmittel gefördert werden, wobei nicht mehr als drei Projekte pro Verein gefördert werden.
3. Nachweise:
 - a. Projektunterlagen/Projektabriss inklusive Kosten;
 - b. Vereinsregisterauszug;
 - c. Projektbeschreibung;
 - d. Liste der gewährten Förderungen der letzten drei Jahre vor Antragstellung;
 - e. nach genehmigtem und durchgeführtem Projekt: Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) sowie Teilnehmerliste.
4. Förderhöhe:

Die Förderung beträgt bis zu maximal € 5.000, -- pro Projekt.
5. Förderzeitraum:

Projekte müssen für einen Zeitraum zwischen 1. September 2023 und 28. Februar 2025 eingereicht werden.

XX. Geltung

1. Die Punkte der Richtlinie I. bis X. sowie XX. haben Gültigkeit von 1. Juli 2023 bis 31. August 2025.

2. Die Punkte der Richtlinie XI. bis XIX. haben Gültigkeit von 1. September 2023 bis 31. August 2025.